



**Verordnung über die Organisation und die
Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energie-
direktion (Organisationsverordnung BVE;
OrV BVE)
(Änderung)**

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage	1
3. Erläuterungen zu den Artikeln.....	2
4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	4
5. Finanzielle Auswirkungen	4
6. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	5
7. Auswirkungen auf die Gemeinden	5
8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	5

Vortrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion an den Regierungsrat zur Änderung der Organisationsverordnung BVE; OrV BVE

1. Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat am 5. Juni 2019 vom regierungsrätlichen Bericht «Ergebnisse UDR zur Phase I» vom 22. August 2018 Kenntnis genommen. In diesem Bericht hat der Regierungsrat die im Rahmen des Projekts Umsetzung Direktionsreform (UDR) vorgesehenen Aufgabenverschiebungen unter den Direktionen und die teilweise neuen Direktionsbezeichnungen erläutert. Zudem hat der Grosse Rat am 5. Juni 2019 nach einer einmaligen Lesung die damit in Zusammenhang stehende Änderung des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01) beschlossen. Mit dieser Teilrevision des OrG werden die bisherigen Artikel 27 bis 34 OrG aufgehoben; die Kernaufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen sollen gemäss dem ab 1. Januar 2020 geltenden Art. 21 Abs. 1 OrG in einem Dekret geregelt werden. Dieses ebenfalls auf den 1. Januar 2020 in Kraft tretende «Dekret vom 11. September 2019 über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen (ADSD)» bildet die Grundlage für die vorliegende Änderung der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (Organisationsverordnung BVE, OrV BVE; BSG 152.221.191). Das Amt für Umweltkoordination und Energie und der Aufgabenbereich Bodenschutz bei Bauvorhaben wechseln zur VOL (neu WEU) und das Amt für Geoinformation zur JGK (neu DIJ). Die BVE wird neu Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) heissen.

Im Rahmen dieser Ordnungsänderung wird zudem eine kleine Anpassungen der Kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV; BSG 821.1) vorgenommen, die mit dem Projekt UDR im Zusammenhang steht.

Die Anpassung von Anhang 8 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21) an die neue Organisation der BVD wird im Rahmen der Überarbeitung der Tarife des Tiefbauamtes (TBA) und des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) erfolgen. Diese Änderung der GebV wird dem Regierungsrat im November 2019 unterbreitet und soll auf den 1.1.2020 in Kraft treten.

2. Ausgangslage

Seit 2014 befasst sich der Regierungsrat mit der Idee einer Direktionsreform und hat dazu erste Vorabklärungen in die Wege geleitet und sich anlässlich verschiedener Klausuren damit auseinandergesetzt. Im November 2015 wurde die Motion 269-2015 (Luginbühl) „Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022“ eingereicht. Aufgrund seiner ab Juni 2014 getätigten Abklärungen zu einer Direktionsreform beschloss der Regierungsrat im Mai 2016 den Start des Projekts „Umsetzung Direktionsreform (UDR)“. In dessen Rahmen erarbeitete die Projektorganisation zunächst ein Organisationsmodell, welches in der Grundordnung primär eine Aufteilung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) in eine Sozial- und in eine Gesundheitsdirektion vorsieht. Im Oktober 2017 hat der Regierungsrat die abzuklärenden Reformmöglichkeiten erweitert, indem er die Projektorganisation damit beauftragte, ein weiteres Modell zu erarbeiten, bei welchem auf eine Aufteilung der GEF verzichtet wird.

Mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen und im «Bericht Ergebnisse UDR zur Phase I» vom 22. August 2018 dargestellten Direktionsreform wird die heutige VOL gestärkt. Als WEU erhält sie neu die Verantwortung für den bisher in der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) angesiedelten Energiebereich. Der Umweltbereich wird bei diesem Umsetzungsvorschlag weitgehend in der WEU zusammengefasst. In der leicht gestärkten Direktion für Inneres und Justiz (vormals Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion) werden sämtliche raumbezogenen Aufgaben wie Raumordnung, Führen des Grundbuchs und die Geoinformation gebündelt. Die heute auf vier Direktionen verstreuten Aufgaben im Kinder- und Jugendbereich

sollen innerhalb der Direktion in einem Amt zusammengefasst werden. Die heutige BVE wird neu als Bau- und Verkehrsdirektion bezeichnet und in eine reine Infrastrukturdirektion umgebaut, die alle investitionsintensiven Bereiche wie die Strassen, den Hochwasserschutz, alle Wasserbelange, das kantonale Immobilienmanagement sowie den öffentlichen Verkehr umfasst. Bei den anderen Direktionen und der Staatskanzlei kommt es, wenn überhaupt, nur zu geringfügigen Anpassungen. Während die Bezeichnung der Finanzdirektion unverändert bleibt, wird die bisherige GEF zur Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, die bisherige Erziehungsdirektion zur Bildungs- und Kulturdirektion und die bisherige Polizei- und Militärdirektion zur Sicherheitsdirektion.

Mit der im Rahmen des Projekts UDR umzusetzenden Direktionsreform soll die seit Mitte der Neunzigerjahre geltende Organisation der kantonalen Direktionen den heutigen Bedürfnissen angepasst werden. Hauptziel der Reform ist ein besserer Ausgleich des politischen Gewichts unter den sieben kantonalen Direktionen. Zudem soll der Abbau von Schnittstellen und eine bessere Bündelung von Aufgaben in einer Direktion erreicht werden. Weiter wird mit der Reform die Aufgabenzuteilung zwischen den Direktionen optimiert. Die Reform soll führungs-mässig per 1. Januar 2020 und administrativ bis spätestens am 1. Januar 2021 abgeschlossen sein.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Verordnungstitel, Ingress und Titel des ersten Abschnitts

Im Verordnungstitel, im Ingress und im Titel des ersten Abschnitts wird die neue Bezeichnung Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) eingeführt. Im Ingress wird sodann auf den neuen Artikel 25a OrG Bezug genommen.

Artikel 1

Die Direktionsbezeichnung wird angepasst und die Aufgaben "Umweltschutz, amtliche Vermessung und Energie" werden gestrichen. Bei der Umschreibung der Aufgaben der BVD werden die Formulierungen des Dekrets übernommen.

Artikel 2

In Absatz 1 wird die neue Direktionsbezeichnung aufgeführt, die Abkürzung des Generalsekretariats angepasst und der Anhang korrekt mit Anhang 1 bezeichnet. In Absatz 2 wird die Abkürzung des Rechtsamts angepasst. Das Amt für Umweltkoordination und Energie und das Amt für Geoinformation werden gestrichen.

Artikel 3

In Absatz 1 und 2 wird die neue Direktionsbezeichnung aufgeführt.

In Absatz 2 werden die Bergwerkkommission, die Energiefachkommission, die Kommission für Geoinformation und die Nomenklaturkommission gestrichen. Die Erwähnung der Bergwerkkommission kann gestrichen werden, da das Bergregalgesetz (BRG; BSG 931.1) keine solche kantonale Kommission mehr vorschreibt. Die Energiefachkommission wurde nie aktiv und es besteht auch heute kein Bedürfnis nach einer ständigen Kommission. Die Kommission für Geoinformation und die Nomenklaturkommission werden neu in der OrV DIJ aufgeführt.

Artikel 6

Im Titel wird die neue Bezeichnung Generalsekretariat BVD eingefügt.

Artikel 7

Im Titel wird die neue Bezeichnung Rechtsamt BVD eingefügt und in Absatz 1 Buchstabe c der Name der Direktion angepasst. In Absatz 1 Buchstabe c wird die Schreibweise des Generalsekretariats der neuen deutschen Rechtschreibung angepasst (betrifft nur den deutschen Text).

Artikel 8

Der Artikel kann aufgehoben werden, da das Amt für Umweltkoordination und Energie zur VOL (neu WEU) wechselt.

Artikel 9

Der Artikel kann aufgehoben werden, da das Amt für Geoinformation zur JGK (neu DIJ) wechselt.

Artikel 10

In dieser Bestimmung werden die Aufgaben des AWA im Bereich Bodenschutz gestrichen, da die VOL (neu WEU) diese übernimmt. Die Liste wird mit den Vollzugsaufgaben im Bereich belastete Standorte und Sicherheit der Stauanlagen ergänzt. Diese Aufgaben sind schon heute beim AWA, wurden aber bisher in der OrV BVE nicht ausdrücklich aufgeführt.

Artikel 15

In Absatz 1 wird die neue Direktionsbezeichnung aufgeführt.

Artikel 16

Der Ausdruck «zwei stellvertretende Generalsekretärinnen oder stellvertretende Generalsekretäre » wird ersetzt durch die gebräuchlichere Schreibweise «zwei stellvertretende Generalsekretärinnen und stellvertretende Generalsekretäre» (betrifft nur den deutschen Text). Die BVD wird fünf Ämter umfassen (RA BVD, AWA, TBA, AÖV und AGG). Die Zahl der Amtsvorsteherinnen und -vorsteher wird entsprechend angepasst.

Artikel 26 KGV

Gemäss Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe e KGV bedarf das Ablagern von unverschmutztem Unterboden, Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Terrainveränderungen) einer Gewässerschutzbewilligung. Zuständig für die Erteilung dieser Bewilligung ist das AWA (Art. 11 Abs. 3 KGSchG¹, Art. 27 Abs. 1 KGV). Gemäss Artikel 1a Absatz 2 BauG² sind wesentliche Terrainveränderungen baubewilligungspflichtig. Von der Baubewilligungspflicht ausgenommen sind Terrainveränderungen zur Umgebungsgestaltung bis zu 100 Kubikmeter Inhalt (Art. 6 Abs. 1 Bst. i BewD³). In den meisten Fällen wird die Gewässerschutzbewilligung deshalb nicht als separate Bewilligung erteilt sondern im koordinierten Verfahren als Amtsbericht in den Gesamtbauentscheid integriert, da wesentliche Terrainveränderungen auch eine Baubewilligung brauchen (Art. 1a Abs. 2 BauG. Art. 9 KoG⁴).

Bei Terrainveränderungen prüft das AWA ausschliesslich den Bodenschutz. Da der Bereich baulicher Bodenschutz von der BVE in die WEU transferiert wird, ist das AWA nicht mehr zuständig für den Vollzug des Bodenschutzes bei Terrainveränderungen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben zudem gezeigt, dass eine eigenständige Bewilligung für die Umsetzung des Bodenschutzes bei Terrainveränderungen nicht nötig ist. Die Aspekte des Bodenschutzes müssen im Baubewilligungsgesuch dokumentiert werden (Art. 34a BauV). Die Baubewilligungsbehörde konsultiert bei Fragen betr. Bodenschutz die zuständige kantonale Fachstelle (Art. 22 BewD), also neu das LANAT. Die Gewässerschutzbewilligung für Terrainveränderungen nach Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe e KGV kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Beibehalten werden soll aber die Gewässerschutzbewilligung bei Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten, sofern sie in Grundwasserschutz-zonen oder -arealen erfolgen (Art. 26 Abs. 3 Bst. a KGV). Diese Bewilligung ist zum Schutz des Grundwassers nötig und wird weiterhin vom AWA erteilt, wobei sich das AWA auf Fragen des Gewässerschutzes beschränken wird.

¹ Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0)

² Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

³ Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1)

⁴ Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1)

Zudem werden Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben d und k KGV redaktionell geändert (Bst. k betrifft nur den deutschen Text)..

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 ist die Vorlage nicht ausdrücklich erwähnt.

5. Finanzielle Auswirkungen

Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um Anpassungen der Verwaltungsorganisation, die nicht primär finanzielle Ziele verfolgen. Von einer verbesserten Verwaltungsstruktur ist indes langfristig eine wirtschaftlichere Verwaltungstätigkeit zu erwarten.

Die mit der Direktionsreform verbundenen Realisierungskosten werden in verschiedenen Kostenblöcken wie Signaletik, Raum, Drucksachen, Internetauftritt, Informatik usw. anfallen. In der Phase II des Projektes UDR wurden sie für den laufenden Budgetprozess (Voranschlag 2020) speziell erhoben. Der Regierungsrat hat am 21. August 2019 hierzu einen Objektkredit für die Jahre 2019 – 2021 verabschiedet, der dem Grossen Rat in der Wintersession 2019 zur Genehmigung unterbreitet wird. Der Kredit enthält die Ausgabenbewilligung für die folgenden Kostenauslöser:

Kostenauslöser	Durch UDR bedingte Kosten oder Zusatzkosten	Bemerkungen
Signaletik	CHF 397'675	Die Gebäudebeschriftungen werden aufgrund der neuen Gestaltungsrichtlinien angepasst. Die gleichzeitige Umbenennung der Direktions- und einzelner Ämterbezeichnungen aufgrund UDR generieren einen gewissen Zusatzaufwand. Von diesen einmaligen Kosten werden im Sinne einer konservativen Schätzung 50% dem Projekt UDR angelastet. Die restlichen 50% werden über das Projekt „neue Gestaltungsrichtlinien“ finanziert.
Anpassungen Internet und Intranet	CHF 524'000	Bei diesen Anpassungen handelt es sich um einmalige Kosten die aufgrund der Umsetzung von UDR erforderlich sind. Sie können teilweise als Vorinvestition (insb. Straffung der Web-Inhalte) für die Umstellung auf newweb@be verstanden werden.
Neue Mailadressen	CHF 105'000	Es handelt sich um einmalige Lizenzkosten für den Parallelbetrieb der bisherigen und der neuen Mailadressen während eines Jahres. Der Parallelbetrieb ist aus technischer Sicht erforderlich. Die Umstellung ist eine Vorinvestition in künftig nicht mehr erforderliche Anpassungskosten bei organisatorischen Änderungen.
Raum- und ICT-Erschliessung der Arbeitsplätze	CHF 500'000	<p>Es entstehen primär einmalige Kosten. Da die Raumlösungen (Umzüge innerhalb der VOL) noch nicht bestimmt sind, kann für diese Position nur eine Bandbreite angegeben werden. Da heute noch nicht klar ist, ob zusätzlicher Raum erforderlich ist, wird auf die Schätzung allfälliger wiederkehrender Raumkosten verzichtet. Die durchschnittlich wiederkehrenden Zumietkosten pro Arbeitsplatz und Jahr würden CHF 4'300 betragen.</p> <p>Das AGI bleibt an der Reiterstrasse. Die restlichen Raument-scheide sind noch ausstehend. Zur groben Schätzung kann folgende Rechnung erstellt werden:</p> <p>Durchschnittliche einmalige Kosten pro Arbeitsplatz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umzugskosten CHF 700 pro Arbeitsplatz - Arbeitsplatzkosten CHF 6'800 pro Arbeitsplatz - ICT-Erschliessung CHF 750 pro Arbeitsplatz <p>Total CHF 8'250 pro Arbeitsplatz</p>

Kostenauslöser	Durch UDR bedingte Kosten oder Zusatzkosten	Bemerkungen
Anpassungen Applikationen	CHF 3'512'000	Es handelt es sich um einmalige Kosten . Die meisten Applikationen werden im Zusammenhang mit den laufenden ICT-Projekten „Rollout@BE“ und „APF@BE“ sowieso Anpassungen erfahren. Mittels einer guten Abstimmung unter den ICT-Projekten mit UDR können Synergien genutzt und dadurch Kosten vermieden werden.
Fahrzeugbeschriftung	Keine	Auf die Anpassung der Fahrzeugbeschriftungen wird bewusst verzichtet. Die aufgrund der neuen Gestaltungsrichtlinien und UDR erforderlichen Anpassungen erfolgen im Rahmen der ordentlichen Ersatzbeschaffungen.
Drucksachen und Vorlagen	Keine	Aufgrund der terminlichen Abstimmung der Umsetzung UDR mit der Verabschiedung und Inkraftsetzung der neuen Gestaltungsrichtlinien können Mehrkosten vermieden werden. Bestehendes Druckmaterial ohne Aussenwirkung wird trotz den alten DIR-Bezeichnungen weiterverwendet. Die Aufwände für die Anpassung der Vorlagen, die in den Applikationen verwendet werden, sind in den Schätzungen der Applikationen eingerechnet.
Kantonscouvert	Keine	Mit der Einführung des Kantonscouverts fallen die DIR- und Amtsbezeichnungen auf den Couverts weg. Aufgrund der terminlichen Abstimmung der Umsetzung UDR mit der Einführung des Kantonscouverts können Mehrkosten vermieden werden.
Externe Projektunterstützungskosten		
Phase I	CHF 422'000	2016 bis Juli 2018
Phase II	CHF 340'000	August 2018 bis Ende 2020

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Da es sich bei der Direktionsreform um eine Aufgabenverschiebung unter einzelnen Direktionen handelt, ist kein Personalabbau mit der Umsetzung verbunden, da die Aufgaben von den Verwaltungseinheiten weiterhin wahrgenommen werden, nur teilweise unter dem Dach einer anderen Direktion.

Die Vorlage wird im Bereich der BVD darüber hinaus keine personellen Auswirkungen haben.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden sind nicht zu erwarten. Infolge geänderter Zuständigkeiten der Direktionen können sich Wechsel bei den kantonalen Ansprechpartnern der Gemeinden ergeben.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Auswirkungen auf die Volkswirtschaft sind nicht zu erwarten.

Bern, 23. Oktober 2019

Der Bau-, Verkehrs- und
Energiedirektor:

Christoph Neuhaus